Darstellung

der

gegenwärtigen Einrichtung des Königl. Christianeums

in Altona,

wodurch zur

öffentlichen Prüfung

aller Klassen

am 8ten April Vormittags von 9 und Nachmittags von 3 Uhr an

und zu den

feierlichen Abschiedsreden

am 10ten April Vormittags um 11 Uhr

ehrerbietigst einladet

D. J. H. C. Eggers,

Director und Professor.

BIBLIOTHECA CHRISTIANEI ALTONENSIS

Altona 1829,

gedruckt in der Hammerich- und Heineking'schen Buchdruckerei.

Darstellung

der

gegenwärtigen Einrichtung des Königl. Christianeums

in Altona,

wodurch zur

öffentlichen Prüfung

aller Klassen

am 8ten April Vormittags von 9 und Nachmittags von 3 Uhr an

und zu den

feierlichen Abschiedsreden

am 10ten April Vormittags um 11 Uhr

ehrerbietigst einladet

D. J. H. C. Eggers,

Director und Professor.

BIBLIOTHECA CHRISTIANEI ALTONENSIS

Altona 1829,

gedruckt in der Hammerich- und Heineking'schen Buchdruckerei.

Gegenwärtige Verfassung
des
Königlichen Gymnasiums
in Altona. [1])

§. 1.

Nach seiner ursprünglichen Einrichtung hatte das Altonaische Gymnasium einen dreifachen Zweck, und bestand daher aus drei besonderen Abtheilungen. Die unterste Abtheilung, die Vorbereitungsschule, war eine gewöhnliche Bürgerschule, die mittlere, das Pädagogium, sollte eine höhere Bürgerschule und zugleich eine Vorbereitungsanstalt für Studirende sein, die oberste endlich, das akademische Gymnasium, war bloß für Studirende bestimmt. Die Vorbereitungsschule war von den beiden andern Anstalten ganz getrennt, das Pädagogium aber mit dem Gymnasium eng verbunden, indem nicht allein zwei bis drei Professoren zugleich Aemter am Pädagogium bekleideten, sondern auch die übrigen Professoren mit Einschluß des Directors einzelne Stunden in Prima gaben [2]).

Nach dem Abgange des Consistorialraths Flessa vom Directorat wurden auch die beiden letzteren Anstalten ganz von einander getrennt, so daß sich der Director des Gymnasiums so wenig in die Angelegenheiten des Pädagogiums

---

[1]) Eine genaue und vollständige Darstellung der Verhältnisse des Gymnasiums hat nicht geringe Schwierigkeiten. Die Verfügungen, durch welche dieselben geordnet sind, sind aus verschiedenen Zeiten, und scheinen daher bisweilen mit einander im Widerspruche zu stehen. Ich habe es versucht, die wichtigsten Bestimmungen, die noch jetzt als geltend angesehen werden müssen, zu einer leichten und möglichst klaren Uebersicht zusammenzustellen, indem ich die *Instructio specialis* pro Directore ac reliquis Professoribus nec non Praeceptoribus publicis von 1739, den officiellen Bericht vom neu errichteten Gymnasium und Pädagogium von 1740, den Königlichen Fundationsbrief von 1744, welcher abgedruckt ist in Schmid's histor. Beschr. der Stadt Altona S. 248 ff. und die Gymnasienordnung als Hauptquellen dabei benutzte. Eine Geschichte des Gymnasiums wird am besten bei der im Jahr 1838 bevorstehenden Säcularfeier desselben geliefert.

[2]) Das neu errichtete Gymn. I. §. 1-5, vgl. §. 12.

mischen sollte, als der Rector des letzteren in die Angelegenheiten des Gymnasiums. Die Vorbereitungsschule schloß sich an das Pädagogium an, und stand unter dem Rector desselben [3]). Die Trennung dauerte von 1751 bis 1771.

Durch die Gymnasienordnung wurden im Jahr 1773 die beiden schon seit 1771 [4]) wieder vereinigten Anstalten zu einer einzigen so verbunden, daß selbst der Name des Pädagogiums aufhören, und die Anstalt den alleinigen Namen eines Gymnasiums führen sollte. Der Zweck dieses Gymnasiums wird dahin angegeben, „daß es eine der vollständigsten Schulanstalten sein solle, in welcher vornemlich junge Studirende Alles lernen könnten, was ihnen von den ersten Anfangsgründen an [5]) nöthig ist, um dereinst mit Nutzen die Universität beziehen zu können, und in welcher hiernächst auch solche junge Leute, die nicht studiren wollen, aber doch sich sonst einer Lebensart in den gesitteten Ständen gewidmet haben, Gelegenheit fänden, zu den ihnen nöthigen und brauchbaren Kenntnissen eine gute Anführung zu erlangen.“ Der erste Zweck ist immer der nächste und eigentliche Zweck des Gymnasiums gewesen [6]); auf den letzten bezieht sich die Verfügung, daß denen, die nicht studiren wollen, eine Auswahl unter den Vorlesungen und übrigen Lehrstunden frei stehe, wobei die Lehrer durch ihren Rath ihnen behülflich sein sollen [7]).

§. 2.

Durch den Fundationsbrief hat das Gymnasium, eximirt von jedem andern Gerichtszwang, jurisdictionem civilem et ecclesiasticam in allen Sachen, welche die Lehrer und Bedienten des Gymnasiums nebst ihren Familien, so wie die

---

[3]) Rescript vom 19ten Febr. 1753. Schon ein Rescript vom 23sten Oct. 1752 bestimmte, daß der Subrector und Cantor vom Rector eingeführt werden sollte.

[4]) Die vorläufigen Vorschläge wurden unter dem 2ten Aug. 1771 allerhöchst genehmigt.

[5]) In dieser Hinsicht wäre es wichtig gewesen, die Vorbereitungsschule ebenfalls mit dem Gymnasium als ein Progymnasium zu verbinden. Indeß die Trennung sollte noch ferner fortdauern, nur daß der früher schon angeordnete Uebergang fähiger Kinder ins Gymnasium (neu erricht. Gymn. I. §. 25.) noch bestimmter vorgeschrieben ward. (Vgl. Gymnasienordn. §. 1. u. §. 9.) In Absicht auf die innere Organisation ist die Vorbereitungsklasse als Quarta jetzt mit dem Gymnasium eng verbunden.

[6]) Wie der Fundationsbrief §. XVII. vorschreibt.

[7]) Gymnasienordn. §. 7. Der Fall ist indeß bis jetzt nicht sehr häufig eingetreten.

auf dem Gymnasium studirende Jugend, so lange sie in demselben den Studien obliegt, auch die hinterlassenen Wittwen und Kinder verstorbener Professoren und Lehrer, bis jene zu einer zweiten Ehe schreiten, diese majorenn werden, angehen, nur schwere Criminalverbrechen, die auf Hals und Haut gehen, ausgenommen [8]). — Außerdem hat das Gymnasium seinen eignen Fonds [9]), der beständig dabei bleiben, und bei vorkommender Gelegenheit vermehrt werden soll. Die Administration desselben wurde zuerst zweien wohlangesessenen Bürgern anvertraut, und die Rechnungen wurden im Gymnasienarchiv niedergelegt; nachher ward die Verwaltung zum Vortheil des Gymnasiums der Stadtkämmerei übertragen [10]).

§. 3.

Die oberste Aufsicht und Sorge für die Aufnahme des Gymnasiums, so wie für die Erhaltung der Vorrechte und Privilegien desselben ist dem Gymnasiarchalcollegium anvertraut, welches außer dem Ober-Präsidenten und Kirchenprobst, als den beiden ersten Gymnasiarchen [11]), aus dem ersten Bürgermeister und dem Syndicus, der zugleich das Protocoll führt, besteht [12]). In allen Rechtssachen ist das Gymnasiarchalcollegium die zweite Instanz, so daß von den Sprüchen desselben keine weitere Appellation, sondern nur Supplication an des Königs Majestät übrig bleibt [13]). Außerdem nimmt es die jedesmalige Jahresrechnung des Gymnasiums auf und quittirt [14]), ernennt den

---

8) Fundat. §. IV, vgl. §. XIV, bestätigt durch die Gymnasienordnung S. 48, wo es heißt: „Uebrigens soll es dieser neuen Einrichtung ungeachtet bei den dem Gymnasio vorhin verliehenen Vorrechten und den den Lehrern ertheilten Privilegien sein ungeändertes Verbleiben haben.“ Die Jurisdiction über das Gesinde der Lehrer und Bedienten des Gymnasiums ist aufgehoben durch eine Verordnung vom 5ten März 1803. Nur in den Jahren 1751–1771 stand das Pädagogium nicht unter der Gerichtsbarkeit des Gymnasiums, weil es von demselben völlig getrennt war. Die Gymnasienordnung stellte das alte Verhältniß wieder her.

9) Fundat. §. II.

10) Durch eine allerhöchste Resolution vom 2ten Aug. 1773. Seit längerer Zeit werden daher die Gymnasiengebäude mit edler Liberalität aus der Stadtkasse unterhalten, welches das Gymnasium dankbar anerkennt.

11) Instr. spec. §. VIII.. Neu errict. Gymn. I. §. 6.

12) Fundat. §. XXVII.

13) Fundat. §. V.

14) Fundationsbr. §. II.

Bibliothekar [15]), die Sprach- und Exercitienmeister, so wie den Pedellen [16]), schlägt tüchtige Männer zu Professoren und Lehrern der Regierung vor, setzt den Director feierlich in sein Amt ein, und wohnt der Einführung der übrigen Lehrer bei [17]), genehmigt das jedesmahlige Verzeichniß der Vorlesungen und des übrigen Unterrichts [18]), so wie es in allen übrigen wichtigeren Angelegenheiten, die vom Collegium Professorium an dasselbe gebracht werden sollen, entscheidet [19]). Es verleiht das größere Schröder'sche Stipendium, und bestätigt die Vorschläge zur Verleihung des kleineren [20]). Nach der Gymnasienordnung [21]) endlich besucht es von Zeit zu Zeit die Klassen, so weit jedem Mitgliede seine anderweitigen Geschäfte dies gestatten.

§. 4.

Das Collegium der Professoren, in welchem der Director den Vorsitz hat, und das jüngste Mitglied [22]) das Protocoll führt, bestand zuerst aus den sämmtlichen Professoren, sie mochten Lehrstellen am Pädagogium bekleiden oder nicht. Die übrigen Lehrer des Pädagogiums, der Subrector, der jedoch späterhin auch Professor am Gymnasium ward, und der Collaborator waren davon ausgeschlossen. Nach der Gymnasienordnung [23]) haben außer den Professoren, deren Zahl unbestimmt ist, der Rector, der jedesmal zugleich eine ordentliche Professur bekleidet, der Conrector und der Subrector, die auch zugleich Professoren sein können, in demselben Sitz und Stimme. Es achtet auf Alles, was die statuta, iura, privilegia und immunitates des Corporis Gymnasii anbetrifft, und übt die Gerichtsbarkeit über die sämmtlichen Gymnasienverwandten in civilibus et ecclesiasticis in erster Instanz. Nur der Director

---

15) Fundat. §. III.

16) Der ernannte Pedell ward anfangs (Protoc. Coll. Prof. v. 22sten März 1741) in der Conferenz der Professoren beeidigt, und erhielt hier seine Instruction; nachher scheint diese Sitte abgekommen zu sein.

17) Fundat. §. XXVII.

18) Instr. spec. §. XV. Neu errict. Gymn. I. §. 6. Fundat. §. XXI. Gymnasienordn. §. 5. S. 22.

19) Instr. spec. §. XIV. Neu errict. Gymn. l. c. Fundat. §. XXVI. Gymnasienordn. §. 12. S. 44.

20) Schröder'sches Testament §. I und II.

21) Gymnasienordn. §. 11.

22) Nach der Gymnasienordn. §. 12. S. 44. der Subrector.

23) Gymnasienordn. §. 4 und §. 12.

mit den Seinigen muß in vorkommenden Fällen beim Gymnasiarchalcollegium belangt werden [24]). Außerdem soll es eine allgemeine Aufsicht über die ganze Anstalt führen, über Alles, was zum Wohl derselben gehört in Absicht auf Lehre und Zucht, berathschlagen, und entweder selbst die erforderlichen Beschlüsse fassen, oder nöthigenfalls seine Vorschläge an das Gymnasiarchalcollegium bringen, insbesondere aber den jedesmaligen Lehrplan so verabreden, daß die Vorträge in Selecta in gehöriger Harmonie mit dem Unterricht in den übrigen Klassen stehen [25]). Endlich vertheilt es nach collegialischen Beschlüssen die jährlich eingehenden Zinsen des Klausenschen Aufmunterungs- und Unterstützungsfonds für fleißige, im Königl. Christianeum sich bildende Jünglinge [26]).

Bei der genaueren Verbindung, in welcher jetzt die Vorbereitungsklasse durch ihre innere Einrichtung als Quarta mit dem Gymnasium steht, wird wenigstens vierteljährlich eine Conferenz der sämmtlichen Lehrer gehalten, um desto leichter durchgängige Einheit in den ganzen Unterricht und in die Disciplin zu bringen [27]).

§. 5.

Der Director soll nach den Gymnasiarchen zunächst Sorge für die ganze Anstalt tragen, und auf Alles, was die Aufnahme derselben befördern oder

---

24) Fundat. §. V. VII. VIII.

25) Instr. spec §. XII-XV. Neu errichtet. Gymn. I. §. 10. Fundat. §. XXVII, coll. §. XXI. Gymnasienordn. §. 12. Nach einer Bestimmung vom 29sten Jun. 1748 darf jeder Professor eine außerordentliche Conferenz begehren, und der Director sie so oft ansagen lassen, als er es nöthig findet. — Ehemals besorgte das Collegium Professorum auch die Censur aller in Altona herauskommenden Schriften, welche dasselbe mit seinem Gutachten dem Gymnasiarchalcollegium übergab, worauf der Protogymnasiarch sie mit seiner Approbation versah. Carmina und fliegende Blätter bezeichnete der Director sogleich nach geschehener Durchsicht mit seinem Imprimatur. Fundat. §. XVI. Diese Verpflichtung hörte mit der Einführung der Preßfreiheit 1770 auf. — Vom Oberschulcollegium über sämmtliche lateinische Schulen in den Herzogthümern s. besonders (Niemann's) Chronik. Winter 1828-29. S. 21.

26) Gestiftet von unserm hochverdienten Herrn Prof. Klausen im Jahr 1811. Bis jetzt sind aus demselben 1293 ℳ 2½ ß an 51 Studirende bewilligt worden.

27) Alle Lehrer, auch wenn sie nicht zum Collegium Professorium gehören, zur gemeinschaftlichen Berathung, so oft es nöthig scheint, zu berufen, berechtigt den Director die Specialinstr. §. XIII. Diese jetzt wieder eingeführten Conferenzen sämmtlicher Lehrer haben sich schon als sehr heilsam für die Anstalt bewiesen.

hindern kann, ein wachsames Auge haben [28]). Die ganze Leitung des Innern ist in seine Hand gegeben [29]). Bei ihm werden etwanige Klagen gegen Personen, welche dem Gymnasium verwandt sind, zum Versuch der Güte angebracht [30]), und er bringt sie, wenn der Versuch nicht gelingt, an das Collegium Professorium. Alle Beschlüsse dieses Collegiums werden von ihm ausgeführt. Er soll die Klassen von Prima bis Quarta fleißig besuchen [31]), auf Alles achten, und besonders bei der Handhabung der Disciplin überall seine Collegen unterstützen [32]). Ihm kommt es zu, die Professoren und Lehrer in Gegenwart des Gymnasiarchalcollegiums feierlich einzuführen, die neu aufgenommenen Selectaner zu immatriculiren, die Gesetze jährlich sämmtlichen Gymnasiasten vorzulesen und mit väterlicher Liebe einzuschärfen. Das Archiv steht unter seiner Aufsicht; er verwaltet das kleine Schröder'sche Stipendium, und schlägt würdige Subjecte für dasselbe dem Gymnasiarchalcollegium vor [33]); auch führt er die Kasse des oben genannten Aufmunterungs- und Unterstützungsfonds [34]).

Der Rector übernimmt bei eintretender Vacanz, während einer Krankheit oder Abwesenheit des Directors die Geschäfte und Verpflichtungen desselben [35]).

---

[28]) Neu errichtet. Gymn. I. §. 6. Gymnasienordn. §. 13. Instr. spec. §. X, XI: Director, tamquam oculus huius phrontisterii illustris, rei scholasticae rationem habeat.

[29]) Instr. spec. §. XIII: gubernaculo rei scholasticae semper et ubique manus admoveat.

[30]) Fundat. §. V. Der Fundationsbrief setzt die Specialinstruction überall voraus.

[31]) Instr. spec. §. XLIV et XLVII.

[32]) Instr. spec. §. XLI.

[33]) Testam. §. I.: „gottesfürchtige, tugendhafte und tüchtige Subjecta, welche jederzeit von dem Directore des Königl. Gymnasii gewissenhaft und ohne menschliche Absichten denen Herren Gymnasiarchen zur beliebigen Beurtheilung und Approbation in Vorschlag zu bringen." Nähere Verabredung in der Conferenz ist daher später mit Recht angeordnet. Gymnasienordn. §. 12.

[34]) Früher war er auch Mitglied der Direction des theologisch-pädagogischen Seminars, seminarii Candidatorum ministerii ecclesiastici et scholastici (Stiftungsbrief §. 16. in Schmid's histor. Beschr. der Stadt Altona, S. 277), und mit dem Cantor Vorsteher des Sängerchors (Instr. spec. §. LV.) Vor der Trennung des Pädagogiums vom Gymnasium waren beständige Directoren; nach der Trennung wechselte das Directorat jährlich unter sämmtlichen Professoren. Dieser Wechsel dauerte nach der Wiedervereinigung beider Anstalten mit einer kurzen Unterbrechung (von 1789 bis 1791) fort bis zum Jahr 1794. Vgl. Gymnasienordn. §. 4. S. 17.

[35]) Instruct. spec. §. XLIII.

Außerdem soll er die Klassen des ehemaligen Pädagogiums öfter besuchen [36]), besonders die Vorbereitungsklasse [37]). Er inscribirt endlich in Prima, Secunda, Tertia und Quarta [38]).

§. 6.

Der öffentliche Unterricht in Sprachen und Wissenschaften soll mit Rücksicht auf den letzten Zweck desselben, Aufklärung des Verstandes und Veredlung des Herzens, eingerichtet werden [39]). Damit die Jugend desto sicherer stufenweise [40]) fortschreite, ist bei uns die Einrichtung vorgeschrieben, welche jetzt überall als die zweckmäßigste erkannt wird. Jede Klasse soll ihren Hauptlehrer haben [41]), ohne daß dieser deßhalb bloß an seine Klasse gebunden ist; vielmehr soll er in den Fächern, in welchen er sich auszeichnet, und die er mit besonderer Vorliebe behandelt, auch in den übrigen Klassen unterrichten, und so seine Schüler von unten auf sich zuziehen [42]). Dadurch kann der Hauptvortheil, den das alte Klassensystem gewährt, daß besonders die zartere Jugend in den unteren Klasse an einen Hauptlehrer, der sie und ihre Bedürfnisse genauer kennt, und zunächst für sie Sorge trägt, sich enger anschließe, und Liebe und Vertrauen zu ihm fasse, mit dem Nutzen, den das sogenannte Fachsystem besonders für die oberen Klassen verspricht, nemlich mannichfaltigere Anregung und genügendere Beschäftigung des schon zu größerer Selbstständigkeit gereiften Geistes, auf eine zweckmäßige Weise verbunden werden. Das Lectionsklassensystem scheint bei uns nie in seiner ganzen Strenge eingeführt gewesen zu sein [43]).

---

36) Instr. spec. XLIV.

37) Die besondere Aufsicht über die Vorbereitungsklasse erhielt der Rector bei der Trennung des Pädagogiums vom Gymnasium durch das Rescript vom 19ten Febr. 1753. Sie ward ihm bestätigt durch die Gymnasienordnung §. 1.

38) Dies ward eingeführt bei der oft erwähnten Trennung, und beibehalten in der Gymnasienordnung §. 9. Früher examinirte der Rector; der Director inscribirte. Instr. spec. §. XLV.

39) Gymnasienordnung §. 6.

40) Gymnasienordn. §. 3.

41) Dies ist besonders deutlich ausgesprochen in den allerhöchst bestätigten vorläufigen Vorschlägen von 1771. §. 5, die der Gymnasienordnung zum Grunde liegen.

42) Neu errict. Gymn. I. §. 16, Gymnasienordn. §. 1. u. 6.

43) Parallelklassen werden in dem neu errict. Gymn. I. §. 17. erwähnt; in den vorhandnen Stundentabellen aber finden sich manche Abweichungen von der allgemeinen Vorschrift.

Damit der öffentliche Unterricht Alles umfassen kann, was zu einer gründlichen Vorbereitung für die Universität gefordert wird, ohne daß die Lehrer zum Nachtheil der Anstalt mit Lehrstunden überhäuft werden, sind öftere Combinationen zweier Klassen beim Unterricht angeordnet worden. Da indeß die Gymnasienordnung diese nicht unbedingt vorschreibt, sondern selbst eine Verminderung derselben bei künftiger Anstellung neuer Lehrer empfiehlt: so sind dieselben jetzt wegen ihres nachtheiligen Einflusses sowohl auf den Unterricht selbst, als auf die Disciplin zwischen den beiden oberen Klassen ganz aufgehoben, und zwischen den beiden folgenden auf einzelne Stunden im Schreiben, Rechnen und Zeichnen eingeschränkt worden [44]).

Die Lehrmethode ist ganz dem Ermessen des Lehrers überlassen, der, wenn er seinem Amte gewachsen ist, in dieser Hinsicht allein überall das Rechte treffen kann. Nur wird mit Grund verlangt, daß der Lehrer in Liebe seine Schüler zum Fleiß ermuntere [45]), daß er der erotematischen Methode vor der akroamatischen den Vorzug geben, und durch öfteres Examiniren, auch in der obersten Klasse, von den Fortschritten seiner Schüler sich überzeugen solle [46]).

---

[44]) Nach der ältesten Einrichtung, da das Pädagogium eine prima superior, prima inferior und secunda hatte, war die prima inferior von der superior fast nur in den lateinischen Lehrstunden getrennt; in allen übrigen war sie damit verbunden (Neu errict. Gymn. II. §. 8.). Nur neben den griechischen (ib. 4) und hebräischen (§. 14) waren noch lateinische und andere Parallelklassen angelegt. Die Gymnasienordnung setzt zwischen 20 und 30 combinirte Stunden an, und verheißt Verminderung. Diese erfolgte zuerst durch die Ernennung eines Professors der Naturwissenschaften, der wöchentlich sechs Stunden in den oberen Klassen lehren sollte, nachher theils durch die Anstellung besonderer Lehrer für die französische Sprache und für das Zeichnen, theils durch die Uebertragung mehrerer Stunden in den unteren Klassen an den Lehrer des Schreibens und Rechnens. Da aber späterhin nicht allein die Professur der Naturwissenschaften wieder eingegangen ist, sondern auch noch nach Aufhebung einer der fünf ordentlichen Lehrstellen die damit verbundnen Arbeiten unter die übrigen Lehrer vertheilt werden mußten: so ist jetzt nur durch den freiwilligen Entschluß der Lehrer, aus Liebe zur Anstalt mehr Arbeit, als das Gesetz vorschreibt, zu übernehmen, bei unserer neuen Organisation die gänzliche Aufhebung aller nachtheiligen Combinationen möglich geworden.

[45]) Neu errict. Gymn. I. §. 19.

[46]) Neu errict. Gymn. I. §. 18. Gymnasienordn. §. 3. S. 14.

§. 7.

Bei dem Entwurf des im vorigen Jahre genehmigten und seitdem streng befolgten Lehrplans [47]) ist in Ansehung des Unterrichts in den alten Sprachen die Vorschrift der Gymnasienordnung [48]) zum Grunde gelegt worden, daß nicht zu viele Schriftsteller zu gleicher Zeit neben einander gelesen werden sollen. Es schien zweckmäßig, einen Dichter und einen Prosaiker zur statarischen, und einen Prosaiker, in der Regel einen Historiker, zur cursorischen Lection in jedem Jahre zu bestimmen. Bei der statarischen Lection wird Alles, was der Erklärung zu bedürfen scheint in Absicht auf Inhalt und Sprache, Materie und Form, möglichst gleichmäßig behandelt; die cursorische geht zwar einen rascheren Gang, aber ohne durch Umgehung wirklicher Schwierigkeiten zum gedankenlosen Lesen zu verleiten.

Bei dem Gange, den die gelehrte Bildung im Abendlande einmal genommen hat, wird der lateinischen Sprache verhältnißmäßig die meiste Zeit gewidmet. In Quarta werden die Paradigmen der Substantiva, Adjectiva, Numeralia, Pronomina und Verba fleißig eingeübt, die Hauptregeln über das Genus nebst den Präpositionen auswendig gelernt, und leichte Sätze aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragen. — In Tertia wird, was in Quarta gelernt ist, öfter wiederholt, und überall ergänzt und vervollständigt. Die einfachsten Regeln aus der Syntax kommen hinzu, die sowohl durch Uebertragung leichter Aufgaben aus dem Deutschen ins Lateinische erläutert und befestigt, als auch bei der Lesung eines leichten Schriftstellers, des Eutrop oder Aurelius Victor, oder eines zweckmäßigen Lesebuchs in ihrer Anwendung nachgewiesen werden. Auch die Anfangsgründe der Prosodie gehören für diese Klasse, und werden an Beispielen, wie eine gute Chrestomathie sie darbietet, oder bei der Lesung des Phädrus erklärt. — In Secunda werden bei fleißiger Wiederholung des früher Gelernten die Regeln aus der Syntax dem Gedächtniß eingeprägt, und an Sätzen, die auf der Stelle ins Lateinische übertragen werden müssen, gründlich erläutert.

---

47) Die folgende Darstellung kann als eine öffentliche Rechenschaft von der Art und Weise angesehen werden, wie die Lehrer sich bemühen, ihrer Pflicht, mit Rücksicht auf die Gymnasienordnung und auf die Forderungen der gegenwärtigen Zeit inneren Zusammenhang in den Unterricht für alle Klassen zu bringen, möglichst zu genügen.

48) Gymnasienordn. §. 3, S. 16.

Dazu kommen wöchentlich einzuliefernde Uebersetzungen aus dem Deutschen nach einem guten Leitfaden, die vom Lehrer sorgfältig durchgesehen werden. Cäsar, Nepos und Ovid sind die Hauptschriftsteller für diese Klasse, mit welchen bisweilen Curtius und Justin, öfter eine ciceronianische Chrestomathie [49]) abwechselt. Bei den prosodischen Uebungen, die hier fortgesetzt werden, wird besonders genauere Bekanntschaft mit dem Hexameter und Pentameter beabsichtigt. — Darauf kann in Prima ein vollständiger grammatischer Cursus folgen. Mit diesem sind theils wöchentlich einzuliefernde Uebungen im lateinischen Ausdruck, die nicht bloß Uebersetzungen, sondern bei den Geübteren auch schon kleine Versuche, die eignen Gedanken lateinisch wieder zu geben, enthalten sollen, theils leichtere Extemporalia, meistentheils mit Beziehung auf das in der Woche Gelesene, verbunden. Die prosodischen und metrischen Uebungen beschränken sich nicht auf die daktylischen Verse, sondern berücksichtigen auch andere, schwerere Versgattungen. Für die statarische Lection bleiben Cicero in seinen auserlesenen Reden, Briefen und leichteren philosophischen Aufsätzen, und Virgil, hauptsächlich in seiner Aeneis; für die cursorische Livius die Hauptschriftsteller. Nach den Umständen wechselt bisweilen Sallust mit dem letzteren ab. — Wenn auf diese Weise grammatische Richtigkeit im lateinischen Ausdruck erreicht ist: so darf in Selecta in dem vorgeschriebnen Collegium practicum stili Latini [50]), wo weniger Uebersetzungen, als eigne Ausarbeitungen, auch kleine poetische Versuche geliefert, und womit Extemporalia aus allen Gattungen des Stils, auch bisweilen Uebungen im Lateinsprechen verbunden werden sollen, mehr auf die feinere Latinität und die Forderungen der höheren Grammatik und Stilistik Rücksicht genommen werden. Außer dem Horaz werden bisweilen auserlesene Stücke aus dem Juvenal, Tibull und Properz erklärt. Zur statarischen Lection sind Cicero's größere Reden, besonders die verrinischen, seine rhetorischen und größeren philosophischen Schriften; zur cursorischen Tacitus, bisweilen wechselnd mit einzelnen Lebensbeschreibungen des Sueton, gewählt.

§. 8.

Der nächste Platz im gelehrten Schulunterricht gebührt der griechischen Sprache theils wegen ihres Reichthums und ihrer inneren Vortrefflichkeit,

---

[49]) Ganz im Sinne der Gymnasienordn. §. 3, S. 8.

[50]) Gymnasienordn. §. 3, S. 11, vgl. §. 5, S. 18.

theils wegen der anerkannten Meisterwerke aller Art, die in ihr auf unsere Zeit gekommen sind [11]). Der Anfang mit dieser Sprache wird in Tertia gemacht, nachdem die ersten Schwierigkeiten der lateinischen in Quarta glücklich überwunden sind. Bekanntschaft mit der Lehre von der Buchstabenveränderung, Festigkeit in allen Paradigmen und einige Gewandtheit im Analysiren und im Uebertragen nicht zu schwerer Sätze ins Deutsche — das ist das Ziel, welches in dieser Klasse erreicht werden soll. — In Secunda wird besonders der etymologische Theil der Grammatik fleißig geübt, und an kleinen Sätzen, die ins Griechische übersetzt werden, erörtert. Das Analysiren wird unabläßig fortgesetzt; die Hauptregeln der Syntax werden beim Lesen berücksichtigt. Außer einem zweckmäßigen Lesebuche werden passende Schriften des Xenophon und Lukian gelesen; auch werden, sobald es irgend möglich sein wird, einzelne Bücher der homerischen Odyssee hinzukommen. — In Prima können darnach die grammatischen Uebungen, ohne daß der etymologische Theil der Grammatik dabei ganz beseitigt wird, besonders sich mit der Syntax beschäftigen, die in einem zweijährigen Cursus durchgegangen wird. Xenophons Memorabilien und Cyropädie, Herodian oder geeignete Schriften des Lukian, einzelne Lebensbeschreibungen des Plutarch, bisweilen auch einige Bücher Herodots werden neben Homers Odyssee sorgfältig erklärt, und auch noch fleißig zur Befestigung der gewonnenen grammatischen Kenntnisse benutzt. — In Selecta werden größere Stücke zu mannichfaltigeren grammatischen Uebungen ins Griechische übersetzt, weniger um gut griechisch schreiben zu lernen, als vielmehr um tiefer in den Geist der Sprache einzudringen, weil dies durch schriftliche Versuche im richtigen Ausdruck mehr, als durch jedes andere Mittel erleichtert wird. Genau erläutert werden abwechselnd die ersten Schriftsteller in den Hauptgattungen des prosaischen Vortrags, Thukydides, Platon, Demosthenes; von den Dichtern Homer, die Tragiker, Pindar oder Theokrit. Cursorisch werden gegen das Ende jedes Lehrjahres Abschnitte aus dem Xenophon, Plutarch, oder einem andern Historiker gelesen.

---

[11]) Daher ist nach der Gymnasienordnung §. 7, S. 29 keine Dispensation von den griechischen Lehrstunden für Studirende erlaubt.

Die hebräische Sprache wird jetzt für künftige Theologen in zwei Abtheilungen [52]) gelehrt. — In Prima wird die Elementar- und Formenlehre behandelt; die Hauptregeln derselben nebst den Paradigmen werden dem Gedächtniß möglichst fest eingeprägt, und beim Lesen eines historischen Buchs des A. T. überall berücksichtigt. — In Selecta kommt die Syntax hinzu, und in kleinen schriftlichen Uebungen werden die erlernten Regeln angewandt. Die Psalme, wechselnd mit Einem der Propheten, werden statarisch, einzelne historische Abschnitte von Zeit zu Zeit mehr cursorisch gelesen.

§. 9.

Unter den neueren Sprachen verdient natürlich die deutsche die erste Berücksichtigung. Sie wird daher in einem genauen Zusammenhange durch alle Klassen des Gymnasiums gelehrt. In Quarta werden noch öftere Uebungen im richtigen und ausdrucksvollen Lesen angestellt. Aus der Grammatik werden die Redetheile faßlich erklärt, die Declinationen und Conjugationen eingeübt, und die Präpositionen mit Rücksicht auf ihre Rection auswendig gelernt. Damit werden die ersten Regeln der Orthographie und Interpunction verbunden. Jede Regel wird durch mehrere Beispiele an der Tafel erläutert; auch werden fähige Schüler angeleitet, selbst Beispiele für die erklärte Regel aufzufinden. — In Tertia wird das in Quarta Vorgetragene genau wiederholt, und in allen einzelnen Theilen ergänzt und erweitert. Die Lehre vom einfachen Satz wird mit einigen Hauptregeln von der Rection hinzugefügt. Beispiele an der Tafel dienen auch hier noch zur Erläuterung; außerdem werden kleine vorgelesene Erzählungen nacherzählt, oder kleine Briefe, wozu die Hauptgedanken vom Lehrer angegeben werden, abgefaßt. — In Secunda werden die bis dahin vorgetragnen Abschnitte von neuem wiederholt. Die Lehre von den Sätzen und von der Rection wird, so weit sie sich für diese Klasse faßlich darstellen läßt, weiter ausgeführt; der Abschnitt von der Wortbildung, so wie die wichtigsten Regeln aus der Verslehre kommen hinzu. Die schriftlichen Uebungen bestehen meistentheils in der Verfertigung kleiner Briefe und Erzählungen, in Schilderungen und Be-

[52]) Diese schreibt auch die Gymnasienordnung (§. 3 u. §. 5) bestimmt genug vor, aber auf die dort angegebene Weise hat der Unterricht im Hebräischen bei der geringen Zahl der Lehrer nie ertheilt werden können. In früheren Zeiten ist jedoch für Prima ein sogenanntes Fundamentale Hebraicum angesetzt gewesen.

schreibungen, wozu die nöthigen Winke vorher gegeben sind. — Wenn so ein fester grammatischer Grund gelegt ist, kann in Prima in einem zweijährigen Cursus dieser Unterricht mit einer systematischen Uebersicht der deutschen Grammatik in allen ihren Theilen beschlossen werden. Dabei wird hier die erste Anleitung zur Behandlung verschiedenartiger Themen gegeben, und auf die verschiedenen Gattungen des Stils im Allgemeinen aufmerksam gemacht. Die regelmäßig einzuliefernden Arbeiten der Schüler geben dazu die nächste Veranlassung. — Für Selecta bleibt auf diese Weise in einem drittehalbjährigen Cursus die Theorie des Stils, die Rhetorik und, in einer kürzeren Uebersicht, die Poetik, nebst der Geschichte der deutschen Literatur. Die monatlich eingereichten größeren deutschen Aufsätze bieten reichen Stoff zu fruchtbaren Bemerkungen dar.

Gedächtniß- und Vortragsübungen endlich werden in allen Klassen angestellt, und immer der Bildungsstufe einer Jeden mit möglichster Sorgfalt angepaßt [53]).

Von den übrigen neueren Sprachen werden noch die dänische, die französische und englische öffentlich gelehrt. Nur in der französischen wird bis jetzt durch alle Klassen unterrichtet. Die Quartaner werden in der richtigen Aussprache und im Lesen geübt; die Paradigmen werden auswendig gelernt, und kleine Sätze sowohl aus dem Französischen ins Deutsche, als aus dem Deutschen ins Französische übertragen. — Mit denselben Uebungen wird in Tertia fortgefahren, und dabei wird ein angemessenes französisches Lesebuch mündlich und schriftlich ins Deutsche übersetzt. — In Secunda wird der vollständigere Elementarunterricht in der französischen Sprache nach einer guten Grammatik, verbunden mit mancherlei schriftlichen Uebungen ertheilt, und ein leichterer Prosaiker gelesen. — In Prima werden neben der Lesung eines schwereren Prosaikers die schwierigeren Regeln der französischen Sprache genau erläutert, und die sinnverwandten Wörter erklärt. — In Selecta endlich wird nicht allein ein klassischer französischer Dichter mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der Dichter-

---

[53]) Gymnasienordn. §. 2, vgl. §. 6, wo deutsche Ausarbeitungen und Vortragsübungen für alle Klassen angeordnet werden.

[54]) Die englische und französische neben der deutschen nach der Gymnasienordnung §. 2; die dänische nach einer allerhöchsten Verfügung vom 1sten Jul. 1817.

sprache erläutert, sondern die Geübteren übersetzen auch irgend ein dazu geeignetes deutsches Originalwerk ins Französische.

Der Unterricht in der englischen Sprache beschränkt sich auf die beiden oberen Klassen, indem nur die dem künftigen Gelehrten nothwendige Fertigkeit, englische Werke mit einiger Leichtigkeit zu lesen und zu verstehen, bezweckt wird. In Prima wird dieser Unterricht mit einer sorgfältigen Anleitung zur richtigen Aussprache und mit den Elementen der Grammatik begonnen, und, sobald die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, wird ein leichtes Lesebuch zur weiteren Vervollkommnung der Zöglinge benutzt. — In Selecta kann darnach abwechselnd in dem einen Jahr ein Dichter, in dem andern ein Prosaiker gelesen werden.

Der Unterricht in der dänischen Sprache ist nur für Selecta allerhöchst angeordnet; hier aber wird er nach demselben Plan, wie der Unterricht im Englischen, in zwei Abtheilungen ertheilt, von welchen die eine die Anfänger, die andere die Geübteren begreift.

§. 10.

Was den wissenschaftlichen Unterricht betrifft, so umfaßt der Lehrplan des Gymnasiums Religion, Vorkenntnisse in der Philosophie, Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften [55]).

Der Unterricht in der Religion wird in den beiden unteren Klassen, Quarta und Tertia an die Bibel selbst angeknüpft. Abschnitte, welche Belehrungen über Gott und sein Wesen, über sein Verhältniß zur Welt und insbesondere zum Menschen enthalten, oder Beispiele aufstellen, die mit Liebe zur Tugend und zum Guten das jugendliche Herz erfüllen, zunächst Abschnitte aus dem Leben Jesu selbst werden aufmerksam gelesen und zu lehrreichen Unterredungen benutzt. Der katechetische Unterricht in Secunda [56]) folgt dem Landeskatechismus; in Prima aber wird ein anderes zweckmäßiges Lehrbuch [57]) zum Grunde gelegt, nach welchem außer der Religions- und Sittenlehre auch in einer gedrängten Uebersicht die Religionsgeschichte vorgetragen werden kann.—

---

[55]) Gymnasienordn. §. 2.
[56]) Gymnasienordn. §. 3. S. 8.
[57]) Gymnasienordn. §. 3, S. 9.

Die angeordneten theologischen Vorlesungen in Selecta [58]) begreifen außer der Dogmatik und Erklärung des griechischen N. T. auch die christliche Ethik und Religionsgeschichte nebst einer kurzen Einleitung in die heiligen Bücher.

Wenn der Unterricht in der Philosophie ein vorbereitender bleibt, und so eingerichtet wird, daß er nur das Verständniß der künftigen akademischen Vorträge erleichtert: so scheint ihm unbedenklich ein Platz im höheren Schulunterricht für die oberste Klasse angewiesen werden zu müssen [59]). Die Grenzen aber, innerhalb welcher er sich halten muß, wenn er wahren Nutzen bringen soll, scheinen nicht überschritten zu werden, wenn auf eine kurze Anthropologie nach ihrem physiologischen sowohl, als psychologischen Theile eine faßliche Logik, durch Beispiele erläutert, gegründet wird, und eine möglichst deutliche Uebersicht der wichtigsten Versuche der philosophirenden Vernunft, ihre große Aufgabe zu lösen, den ganzen, auf drittehalb Jahre berechneten Cursus beschließt.

Die Mathematik, Eins der trefflichsten Bildungsmittel des jugendlichen Geistes, ist im hiesigen Gymnasium nie vernachläßigt worden [60]). Jetzt wird sie in drei Klassen gelehrt. Wenn nemlich in den beiden untersten durch fleißige Uebungen im Rechnen die Schüler gehörig vorbereitet worden sind, beginnt der wissenschaftliche Vortrag der Mathematik in Secunda. Er beschränkt sich hier in der Arithmetik auf die Begründung der vier Rechnungsarten in ganzen, benannten sowohl als unbenannten, und gebrochenen Zahlen, auf die Elemente der Buchstabenrechnung, Vorkenntnisse von den Potenzen und

---

58) Gymnasienordn. §. 3. S. 12. Das Cursorium über das N. T. soll nicht als ein Sprachcollegium eingerichtet, sondern das N. T. soll mit Rücksicht auf die Erbauung durchgelesen werden. Die Moral, die der vorläufige Entwurf vorschrieb, ist mit Recht seit mehreren Jahren in den theologischen Cursus wieder aufgenommen. Religionsgeschichte fordert die Gymnasienordnung S. 11.

59) Philosophische Vorlesungen sind daher durch die Gymnasienordn. S. 6. u. S. 11. vorgeschrieben. Früher ward nicht allein im Gymnasium, sondern auch in der ersten Klasse des Pädagogiums Philosophie gelehrt. (Neu erricht. Gymn. II. §. 11.)

60) Der Professor der Mathematik lehrte diese Wissenschaft nicht bloß im Gymnasium, sondern auch in der ersten Klasse des Pädagogiums (Neu erricht. Gymn. II. §. 12). Die Gymnasienordnung (§. 3. S. 9) schreibt schon einen dreifachen Cursus vor.

Decimalbrüchen, und die wichtigsten Lehrsätze von den Proportionen; in der Geometrie auf die Lehre von den geraden Linien und Winkeln, von der Congruenz der Dreiecke, von den Parallellinien, und von der Gleichheit der Parallelogramme. — In Prima werden alle diese Abschnitte wiederholt und weiter ausgeführt. In der Arithmetik kommt die Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, von den entgegengesetzten Größen, von den Potenzen und Wurzeln und den vier Rechnungsarten mit Potenz- und Wurzelgrößen, und von der Entstehung der Progressionen; aus der Geometrie die Lehre vom Kreise, von der Aehnlichkeit der Figuren und von der Anwendung aller dieser Lehren auf das Feldmessen und zur Berechnung gradliniger Figuren hinzu. — In Selecta endlich wird in einem drittehalbjährigen Cursus theils die ganze Elementar-Arithmetik mit Einschluß der Lehre von den Progressionen, Logarithmen und Gleichungen, theils die ganze Elementar-Geometrie mit Einschluß der Lehre von der Berechnung des Kreises und von den Polygonen, der Stereometrie und ebenen Trigonometrie, in den schon früher vorgetragenen Theilen in einem schnelleren, in den neu hinzukommenden in einem langsameren Gange vorgetragen.

§. 11.

Aus der Geschichte werden in Quarta bloß einzelne besonders merkwürdige Begebenheiten ausgehoben, und mit Angabe der Zeit, in welche sie gehören, auf eine dem zarten Alter der Zöglinge angemessene Weise umständlicher erzählt. — In Tertia wird mit diesen Erzählungen fortgefahren; aber die Hauptperioden der Geschichte, der alten sowohl, als der mittleren und neueren, werden zugleich nach ihren Epochen bemerkt, und die erzählten Begebenheiten in einer chronologischen Uebersicht mit genauer Angabe der Jahreszahlen dem Gedächtniß fest eingeprägt. — In Secunda wird darnach nach einem gewählten Leitfaden die erste kürzere Uebersicht der Universalgeschichte gegeben, woran die Geschichte des Vaterlandes sich anschließt. — In Prima wird mit Rücksicht auf den für die folgende Klasse entworfenen Plan in dem einen Jahr die alte Geschichte so vorgetragen, daß die der Griechen und Römer kürzer, die der übrigen alten Völker umständlicher erzählt wird. Das zweite Jahr ist der ausführlicheren Darstellung des Mittelalters gewidmet, wobei Deutschland und der Norden kürzer, die südlichen, westlichen und östlichen

Länder weitläuftiger behandelt werden. — In Selecta läßt sich dann der ganze historische Cursus in fünf Semestern beendigen. Das erste Semester erzählt gründlich und mit Rücksicht auf die neuesten Forschungen die hellenische Geschichte, wobei Persien und die altasiatischen Reiche, nebst Aegypten, die in Prima genauer behandelt sind, in gedrängter Kürze durchgegangen werden; das zweite eben so die römische, wobei zur Wiederholung des früher Vorgetragenen ein Blick auf Macedonien und Karthago geworfen wird; das dritte die deutsche, die sich an die Erzählung vom Untergange des römischen Reichs unmittelbar anschließt, und mit der Geschichte der übrigen süd- und westeuropäischen Staaten im Mittelalter so zusammenhängt, daß sie ohne Berücksichtigung derselben nicht vorgetragen werden kann; das vierte die des skandinavischen Nordens, besonders Dänemarks, das fünfte endlich nach einem Rückblick auf das in Prima dargestellte Mittelalter die ganze neuere Geschichte von 1500 an, wobei zugleich aus der Statistik das Nothwendigste ausgehoben wird.

In den geographischen Stunden wird in Quarta die Erdoberfläche bloß mit Rücksicht auf ihre natürliche Beschaffenheit dargestellt. Die Meere, Flüsse, Gebirge, die Theile der Erde nach ihren natürlichen Grenzen, die wichtigsten Städte nach ihrer Lage an Flüssen, Meeren oder Bergen werden angegeben, und das Merkwürdigste aus der Natur und dem Menschenleben wird dabei überall geschildert. — In Tertia beginnt der Unterricht in der politischen Geographie, indem eine Uebersicht der Länder aller Erdtheile nach den Völkern, die sie bewohnen, oder denen sie gehören, und der vornehmsten Städte mit ihrer Einwohnerzahl und ihren Merkwürdigkeiten gegeben wird. — In Secunda wird in einem zweijährigen Cursus nach einer allgemeinen Einleitung Europa, und in Europa besonders Deutschland und Dänemark genauer behandelt. — In Prima kommen in dem einen Jahr nach einer kurzen Wiederholung der europäischen Länder die übrigen Erdtheile in einer gleichmäßigen

61) Die Gymnasienordn. §. 3. S. 14. schreibt vor, die Vorträge so einzurichten, „daß alle halbe Jahre ein solcher Absatz und Ruhepunkt in den Vorlesungen erreicht werde, daß die neu ankommenden Studirenden bequem mit in die Collegia eintreten können.“ Nach dieser Bestimmung richten die Lehrer sich nicht allein, so weit es irgend möglich ist, in Selecta, sondern auch in den übrigen Klassen.

Behandlung hinzu; in dem andern Jahre aber wird die alte Geographie gelehrt.

Von den Naturwissenschaften kann bis jetzt nur die Naturgeschichte in drei Abtheilungen gelehrt werden. Wir hoffen vertrauensvoll, daß mit der Zeit auch die Naturlehre ohne Beschränkung der für die übrigen Lehrgegenstände schon angesetzten Stunden in dem Lehrplan für die beiden oberen Klassen wieder eine Stelle wird erhalten können [62]). Jetzt wird in Quarta zur Weckung des Forschungsgeistes, und zur Uebung im Vergleichen, Ordnen, Beschreiben das Merkwürdigste aus allen drei Reichen der Natur ausgehoben und erklärt, auch durch Vorzeigung von Kupfern anschaulich gemacht. In Tertia und Secunda ist der Unterricht zusammenhangend, so daß in Tertia neben der Mineralogie aus dem Thierreich die Säugethiere, Amphibien und Fische; in Secunda mit Wiederholung obiger Abschnitte neben der Pflanzenkunde die Vögel, Insekten und Würmer, in jeder Klasse in einem zweijährigen Cursus, durchgegangen werden.

§. 12.

Was endlich die technischen Fertigkeiten anbetrifft, so wird im Rechnen, Schreiben und Zeichnen in den drei unteren Klassen ein gründlicher Unterricht ertheilt. Es wird bei der Vertheilung der dazu bestimmten Stunden natürlich der Grundsatz befolgt: Je höher die Klasse steht, desto mehr muß die zu diesen Uebungen anzusetzende Zeit beschränkt werden. Der Unterricht im Singen ist nur bis zur Anstellung eines neuen Cantors einstweilen ausgesetzt.

§. 13.

Die Disciplin ist ganz in die Hände der Lehrer gegeben, von denen sie allein recht gehandhabt werden kann. Zwischen Lehrern und Schülern findet

---

[62]) Was jetzt in Preußen mit großem Nutzen für die Studirenden ausgeführt wird, daß an jedem Gymnasium ein besonderer Professor oder Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften angestellt wird, das beabsichtigte unsere Gymnasienordnung schon 1773. „Wegen der sehr genauen Verbindung der Physik und Mathematik, heißt es §. 4, S. 15, wird dasselbe (das Gymnasiarchalcollegium) bei sich ereignenden Veränderungen und bei Anstellung neuer Lehrer — (die öfter verheißen wird) — möglichst dahin zu sehen haben, daß die Profession der Mathematik und der Physik mit einander verbunden werden.“ Ein physikalischer Hörsaal und ein nicht ganz unbedeutender Apparat ist vorhanden.

bei uns kein so streng rechtliches Verhältniß Statt, wie es zum Nachtheil aller guten Zucht hie und da eingeführt worden ist; vielmehr ist ihr Verhältniß eher ein Familienverhältniß, da der Lehrer mit väterlicher Liebe, aber auch zugleich mit väterlichem Ernst und Ansehn den Verirrten auf den rechten Weg zurückzuführen sucht [63]). Grade der Strafen, wenn diese nöthig sind, sind nach vorhergegangenen Erinnerungen zuerst durch den Lehrer selbst, dann durch den Director, öffentlicher Tadel und Verweis vor der Conferenz [64]), und, wenn auch darnach keine Besserung erfolgt, Carcer, oder bei ganz Unverbesserlichen Entfernung vom Gymnasium. Strafen, die über eine vier und zwanzigstündige Einsperrung hinausgehen, werden zwar vom Collegio Professorio erkannt, bedürfen aber der Bestätigung des Collegii Gymnasiarchalis [65]). In außerordentlichen Fällen endlich ist jeder einzelne Lehrer berechtigt, Schüler, die sich ungehorsam und widersetzlich beweisen, oder die schuldige Achtung gegen ihn aus den Augen setzen, auf der Stelle ins Carcer führen zu lassen [66]).

Von den allgemeinen Anordnungen, die seit zwei Jahren getroffen worden sind, und die sich durch die Erfahrung bewährt haben, wird hier nur noch angeführt, theils daß jeder Lehrer immer mit dem Glockenschlage in der Klasse ist, und daß keine andere längere Unterbrechungen zwischen den Lehrstunden Statt finden, als um 10 Uhr Vormittags, wo nach einem zweistündigen Unterricht 10 bis 12 Minuten frei gegeben werden; theils daß die Zeugnisse [67]) der Abiturienten nach einem allgemeinen Schema jetzt so eingerichtet werden, daß, nachdem ihre Fortschritte in jeder einzelnen Wissenschaft und Sprache, die im Gymnasium gelehrt wird, nach drei Graden möglichst genau bestimmt sind, ihnen am Ende Eins von den drei Prädicaten: maturus omnino et dignissimus, oder maturus et dignus, oder non indignus beigelegt wird; theils end-

---

63) Instr. spec. XXXVII. XL. XLI.

64) Gymnasienordn. §. 12. S. 44.

65) Instr. spec. §. XXXIX. Fundation §. VII-IX. Die früheren Geldstrafen finden wegen ihrer Unzweckmäßigkeit längst nicht mehr Statt.

66) Verfügung des Collegii Gymnasiarchalis vom 20sten Jun. 1823.

67) Ueber diese Zeugnisse sagt die Specialinstr. §. 36, sie sollen ertheilt werden secundum amorem christianum et veritatem meritaque abiturientis. Vgl. Gesetze §. 49.

lich, daß in Ansehung der halbjährigen Censuren [68]) die Abänderung getroffen ist, daß sie, in deutscher Sprache abgefaßt, nicht allein von allen Klassen an das Gymnasiarchalcollegium eingesandt, sondern in Prima, Secunda, Tertia und Quarta auch den Schülern für ihre Eltern und Vorgesetzten mitgegeben, in Selecta aber nur, wie bisher, auf besonderes Verlangen ausgefertigt werden.

---

[68]) Im Archiv finden sich aus der älteren Zeit Censurlisten, iudicia von der studirenden Jugend, von 1744 und 1745 mit Flessa's Bemerkung, vollständiger fänden sich diese iudicia im Archiv des Collegii Gymnasiarchialis. Nachher scheint diese nützliche Einrichtung eine Zeitlang in Vergessenheit gerathen zu sein; seit Ostern 1790 aber ist sie regelmäßig wieder eingeführt.

Jahresbericht vom Gymnasium.

Nicht lange nach dem Beginn des neuen Cursus im vorigen Lehrjahre erhielten wir die höchst angenehme Nachricht, daß Herr Georg Christian Friedrich Ohrt, der bis dahin als Subrector an der Gelehrtenschule in Glückstadt mit großem Nutzen wirkte, unter dem 15. April zum vierten ordentlichen Lehrer des Gymnasiums ernannt worden sei. Am 27. Junius ward derselbe feierlich eingeführt, und trat sein neues Lehramt an mit einer Rede über die Frage, in welchem Geiste Lehrer an Gymnasien und Gelehrtenschulen insonderheit zu wirken haben.

Um Johannis ging Herr Doctor Prahm, der bis dahin zu unserer völligen Zufriedenheit den ihm übertragenen interimistischen Unterricht besorgt hatte, als Collaborator nach Meldorf ab. Es wurden daher dem Herrn Doctor Feldmann, dessen Geschicklichkeit sich uns seit längerer Zeit bewährt hatte, alle die Stunden übertragen, welche dem künftigen Lehrer der Vorbereitungsklasse zufallen sollten. So wurde es uns möglich, schon um Johannis einen vollständigen Lehrplan für das Gymnasium zu entwerfen, durch welchen den bisherigen Mängeln gründlicher, als bis dahin möglich gewesen war, abgeholfen wurde.

Unter dem 7. October wurde Herr D. F. F. Feldmann zum ersten Lehrer der Vorbereitungsklasse allerhöchst ernannt, und am 10. December in Gegenwart des hochansehnlichen Gymnasiarchalcollegiums und der sämmtlichen Lehrer seinen versammelten Schülern vorgestellt.

Am 1. November ward das Fest der hohen Vermählung Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Wilhelmine Marie mit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl Christian mit der innigsten Theilnahme vom Gymnasium gefeiert.

Die Festrede stellte sich die Frage: „Warum feiert heute mit Danien zugleich in froher Bewegung Schleswig, Holstein, Lauenburg? Warum versammeln sich heute frohlockende Schaaren überall, wie am Sunde und an den Belten, so an der Eider, Schley und Elbe? Sind es nicht die theuren Namen: Friedrich Carl Christian und Wilhelmine Marie, welche die Herzen bewegen und zur innigsten Wonne die verbundnen Völker entzücken? Sind es nicht diese theuren Namen, die auch uns heute hieher geführt haben, um im Heiligthume der Wissenschaft mit gebührendem Ernst den festlichen Tag zu begrüßen, der für die Zukunft des geliebten Vaterlandes so hochwichtig ist?“ — und schloß mit den Worten: „Wer fühlte sich nicht heute aufs innigste durchdrungen von glühender Liebe für König und Vaterland? Wer reichte nicht gern dem Bruder die treue Rechte zur Erneuerung des unverbrüchlichen Gelübdes, auf der Stelle, die ihm von der Vorsehung angewiesen ist, die menschenfreundlichen Zwecke seines edlen Fürsten mit rastloser Thätigkeit zu fördern, und für das Beste des Staats auf dem ihm anvertrauten Posten gewissenhaft zu wirken mit aller ihm verliehenen Kraft, unermüdet nach immer höherer Vollkommenheit zu streben, um desto genügender alle Pflichten, die ihm obliegen, zu erfüllen, keine Anstrengung und kein Opfer zu scheuen, um redlich auch das Seinige beizutragen zur Befestigung, zur Erhöhung des allgemeinen Glückes? Wer folgte nicht gern, wenn auf den Fittigen der Andacht der Geist sich aufschwingt zum Thron des Ewigen und voll Inbrunst fleht zum allmächtigen Regierer der Fürsten und der Völker: Du, der Du über dem Himmelsdome wohnest in unvergänglicher Herrlichkeit, und nach Deiner Weisheit die Schicksale der Sterblichen ordnest, höre uns, und laß Dir gefallen die Rede unsers Mundes! Dein Geist beseele, Dein Geist leite stets den edlen Fürsten, die holde Fürstin, die heute vor Deinem Angesicht an Deinem Altar durch heilige Gelübde sich verbinden! Schütze Du selbst Sie mit starker Hand auf allen Wegen, die Sie durch das irdische Leben führen! Ebne Du Ihnen den Pfad, den Sie hienieden wandeln sollen, und wende jede Gefahr von Ihrem theuren Haupte ab! Segne alle Ihre Unternehmungen, segne Ihre Bemühungen zum Besten des Vaterlandes, segne Ihre Bestrebungen zur Beglückung eines treuen Volks! Rüste Sie aus mit Weisheit, Muth und Kraft, daß Sie jedes Hinderniß, das Ihren wohlthätigen Entwürfen entgegentreten könnte, glücklich überwinden, und jedes gute

Werk, das Sie mit Dir beginnen, mit dem glücklichsten Erfolg gekrönt sehen mögen! Dein Segen, Allgütiger, ruhe stets auf Ihrem hohen Hause, daß es herrlich aufblühe zur Freude des Volks und zum Heil des ganzen Landes! O erfreue Du, Allliebender, mit den reinsten Freuden, den König, den geliebten Landesvater, die Königin, des Landes höchste Freude! Erhalte unter Deiner waltenden Obhut bis in die fernsten Jahrhunderte in kräftiger Blüthe unser theures Königshaus! Laß Deinen Engel stets schirmend umschweben des Landes schönste Hoffnung, das neuververmählte edle Fürstenpaar!"

Die Gymnasienbibliothek hat einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Besonders nenne ich den lange ersehnten Thesaurus Graecae linguae von Stephanus; außerdem unter mehreren neu angekauften Werken: Budaei comm. linguae Gr.; Homers Ilias von D'Ansse de Villoison; Lykrophon von Reichard mit Tzetzes Scholien von Müller; Theophrast von Schneider (5 Bde), Quintus Smyrnäus von Tychsen; Tryphiodor von Northmore; Aristänet von Abresch; Laurentius Lydus (de magistr.) von Fuß; Wolfs anecdota Graeca; Cicero von Guilielmius und Gruterus; Virgil von Ge. Fabricius; Horaz von Torrentius; Properz von Barth; Tibull von Huschke; Lenneps Etymologicum linguae Gr.; Porti dictionarium Doricum; Ernesti lex. technol. Latinorum rhet.; Nachträge zu Sulzers Theorie der schönen Künste, u. s. w. Nur Schade, daß wir dafür in den beiden nächsten Jahren bei der Vermehrung unserer Lehrmittel uns desto mehr werden einschränken müssen. — Mit lebhaftem Danke erwähne ich nur noch, daß nicht allein Herr Hesse, wie früher, so auch in diesem Jahr die Leipziger Literatur-Zeitung an die Bibliothek gegeben; sondern auch Herr Justizrath Matthiessen außer zwei Exemplaren seiner sehr sinnreich geordneten Tabellen über die gemeinen Logarithmen der natürlichen Zahlen von 1–10000, ein prächtiges Exemplar der Lex Regia dem Gymnasium geschenkt hat. Zu andern Beweisen gütiger Theilnahme ist Hoffnung gemacht worden.

Daß wir im verflossenenen Jahre dem Ziel, nach welchem wir streben, um Vieles näher gekommen sind, darf ohne Anmaßung behauptet werden. Der rege Eifer, mit welchem alle Lehrer mich unterstützen, verbürgt auch für die Zukunft das Fortschreiten unserer Anstalt zu einer immer größeren inneren Vollkommenheit.

Was endlich die Frequenz betrifft, so war die Zahl der Gymnasiasten im letzten Winter in Quarta 22, in Tertia 15, in Secunda 21, in Prima 15, in Selecta 28, zusammen 101. — Im Anfang des vorigen Lehrjahres kamen zu den 18 Selectanern, die bei uns zurückgeblieben waren, 6 neue hinzu, so daß die Zahl derselben 24 betrug. Michaelis gingen zur Universität ab:

Theodor Christian Feldmann,
aus Altona,

Emil Friedrich Christiani,
aus St. Margarethen,

Otto Friedrich Bendixen
aus St. Margarethen, und

Carl Moritz Gottsche
aus Altona.

Nach abgelegten Proben ihrer Geschicklichkeit erhielten Feldmann und Bendixen bei ihrem Abgange die beiden größeren Schröderschen Stipendien; jener das theologische, dieser das juristische. Beide nahmen am 26. Septbr. in lateinischen Reden nach der Vorschrift des Testators Abschied; Gottsche in einer griechischen. Christiani ward durch Kränklichkeit verhindert, öffentlich Abschied zu nehmen.

Jetzt werden bei ihrem Uebergang zur Universität folgende fünf Selectaner öffentliche Abschiedsreden halten:

Wolf Isaak Sophar,
aus Altona,

untersucht in deutscher Sprache, welche Forderungen der Jüngling beim Abgang von der Schule an sich selbst mache;

Martin Brunkhorst,
aus Spitzerdorf,

entwickelt in lateinischer Sprache die Ursachen der großen Blüthe der Wissenschaften in Griechenland;

Eduard Voß,
aus Hohenwestedt,
zeigt in einer deutschen Rede, wie wahre Herzensgüte sich äußere;

Johann Ehlers,
aus Brockdorff,
giebt lateinisch die Mittel an, durch welche Heiterkeit des Gemüths gewonnen und erhalten werde;

Matthias Marcus Behrens,
aus Wilster,
stellt in deutscher Sprache den Einfluß dar, den die Freiheit auf die bürgerliche Wohlfahrt habe.

Außerdem gehen zur Universität ab:

Friedrich Rieck,
von Fehmarn,
der, nachdem er schon mit einem sehr ehrenvollen Zeugniß, das sich bei uns bewährt hat, von der Glückstädter Gelehrtenschule zur Universität entlassen war, vor dem Anfang seiner akademischen Studien noch ein halbes Jahr unser Gymnasium besuchen wollte, und

Ernst Wilhelm Ziegeler,
aus Altona,
den Familiengründe bestimmen, seinen Abgang zu beschleunigen.

Die öffentliche Prüfung der 4 oberen Klassen geschieht am Mittwoch den 8. April, Vormittags von 9, und Nachmittags von 3 Uhr an; die der Vorbereitungsklasse am folgenden Tage Nachmittags um 3 Uhr. Am 10. April, Vormittags um 11 Uhr werden darauf die Abschiedsreden gehalten werden.

Zu beiden Feierlichkeiten laden wir Se. Excellenz, unsern verehrungswürdigen Protogymnasiarchen, die übrigen Mitglieder des hochansehnlichen Gymnasiarchalcollegiums, den hochlöblichen Magistrat, das ehrwürdige Ministerium, die bürgerlichen Collegien, und Jeden, der freundlichen Antheil an unserer Anstalt nimmt, ehrerbietig und ergebenst ein.

Eduard Voß,

aus Hohenwestedt,

zeigt in einer deutschen Rede, wie wahre Herzensgüte sich äußere;

Johann Ehlers,

aus Brockdorff,

giebt lateinisch die Mittel an, durch welche Heiterkeit des Gemüths gewonnen und erhalten werde;

Matthias Marcus Behrens,

aus Wilster,

stellt in deutscher Sprache den Einfluß dar, den die Freiheit auf die bürgerliche Wohlfahrt habe.

Außerdem gehen zur Universität ab:

Friedrich Rieck,

von Fehmarn,

der, nachdem er schon mit einem sehr ehrenvollen Zeugniß, das sich bei uns bewährt hat, von der Glückstädter Gelehrtenschule zur Universität entlassen war, vor dem Anfang seiner akademischen Studien noch ein halbes Jahr unser Gymnasium besuchen wollte, und

Ernst Wilhelm Ziegeler,

aus Altona,

den Familiengründe bestimmen, seinen Abgang zu beschleunigen.

Die öffentliche Prüfung der 4 oberen Klassen geschieht am Mittwoch den 8. April, Vormittags von 9, und Nachmittags von 3 Uhr an; die der Vorbereitungsklasse am folgenden Tage Nachmittags um 3 Uhr. Am 10. April, Vormittags um 11 Uhr werden darauf die Abschiedsreden gehalten werden.

Zu beiden Feierlichkeiten laden wir Ew. Excellenz, unsern verehrungswürdigen Protogymnasiarchen, die übrigen Mitglieder des hochansehnlichen Gymnasiarchalcollegiums, den hochlöblichen Magistrat, das ehrwürdige Ministerium, die bürgerlichen Collegien, und Sieben, der freundlichen Antheil an unserer Anstalt nimmt, ehrerbietig und ergebenst ein.